

Rundmachung

über die Zuteilung der Verbraucher von Kartoffeln an bestimmte Abgabestellen.

Laut § 7 der Verordnung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. Oktober 1917, Zahl W/1—4156/474, betreffend die Regelung des Verbrauches von Kartoffeln hat eine Zuteilung der Verbraucher von Kartoffeln an bestimmte Abgabestellen stattzufinden.

Das Verzeichnis der im Bezirke errichteten Abgabestellen ist unten ersichtlich.

Jeder Besitzer einer Kartoffelkarte ist bei dem Bezuge von Kartoffeln an den Bezirk des Wohnortes gebunden. Innerhalb des Wohnbezirktes ist die Wahl der Abgabestelle freigestellt.

Mitglieder jener Konsumentenorganisationen, welchen vom Wiener Magistrats die Abgabe von Kartoffeln übertragen wurde, können sich bei ihrer Konsumentenorganisation zum Bezuge von Kartoffeln anmelden, ohne hiebei an den Wohnbezirk gebunden zu sein. Doch steht es ihnen auch frei, sich unter Verzicht auf diese Anmeldung den Bezug der Kartoffeln bei einer der untenstehenden Abgabestellen des Wohnbezirktes zu sichern. Dagegen ist den Konsumentenorganisationen nicht gestattet, von Personen, welche nicht Mitglieder sind, Bezugsanmeldungen anzunehmen.

Der Vorgang der Bezugsanmeldung ist folgender:

Jeder Besitzer einer Kartoffelkarte hat die beiden gleichlautenden Rubriken der Karte: „Name, Wohnort des Kartenbesizers“ entsprechend auszufüllen und die Karte der frei gewählten Abgabestelle (oder Konsumentenorganisation) vorzuweisen. Die Abgabestelle (oder Konsumentenorganisation) hat die beiden gleichlautenden Rubriken: „Name, Wohnort der Verkaufsstelle“ auszufüllen, den äußeren Abschnitt der Karte abzutrennen und die Karte sodann der Partei sofort rückzustellen. Die abgetrennten Abschnitte bleiben in Verwahrung der Abgabestelle (oder Konsumentenorganisation), welche an der Hand dieser Abschnitte eine Kundenliste anzulegen hat.

Jede Abgabestelle (mit Ausnahme der Konsumentenorganisationen) darf nur die Anmeldung von höchstens 3000 Karten entgegennehmen.

Falls der Besitzer einer Kartoffelkarte aus irgendeinem Grunde eine Kartoffelabgabestelle nicht aussfindig machen kann, hat er sich an die Marktamtsabteilung des magistratischen Bezirksamtes seines Wohnbezirktes zu wenden, welche ihn einer Abgabestelle zuweisen wird.

Die Anmeldung bei den Abgabestellen und Konsumentenorganisationen beginnt am 22. Oktober und schließt am 27. Oktober 1917.

Der Tag, von welchem an die Besitzer von Kartoffelkarten beim Kartoffelbezuge an die einmal gewählte Abgabestelle (oder Konsumentenorganisation) gebunden sind, wird abgesondert verlauffahrt werden. Bis zu diesem Tage sind die bereits bestehenden Kartoffelabgabestellen verpflichtet, an jedermann gegen Vorweisung der Kartoffelkarte und Abtrennung des Wochenabschnittes Kartoffeln abzugeben, auch wenn sich die betreffende Partei bei einer anderen Abgabestelle zum Kartoffelbezuge angemeldet hat.

Humanitäts- und Wohltätigkeitsanstalten, Klöster, Lehr- und Erziehungsanstalten und dergleichen haben sich wegen Ausstellung von Kartoffelbezugscheinen schriftlich mit einfacher Postkarte an das Bezirkswirtschaftsamt Wien, Kartoffelabgabestelle in Wien I., Rathaus, zu wenden; die Anmeldung hat zu enthalten: Name und Adresse der Anstalt, Zahl der dort zur Gänge versorgten Personen, Flächenausmaß des allfälligen Lagerraumes.

Vom Magistrats der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien
als politischer Behörde I. Instanz
am 18. Oktober 1917.

Kartoffelabgabestellen im 10. Bezirke:

Josef Schwaner	Markt Gumpelshaus	Karl Schmid	Grünfeld 42
Karl Schmid	„	Karl Schmid	Grünfeld 126
Walter Schmid	„	Karl Schmid	Grünfeld 154
Walter Schmid	„	Karl Schmid	Grünfeld 156
Walter Schmid	„	Karl Schmid	Grünfeld 158
Walter Schmid	„	Karl Schmid	Grünfeld 160
Walter Schmid	„	Karl Schmid	Grünfeld 162
Walter Schmid	„	Karl Schmid	Grünfeld 164
Walter Schmid	„	Karl Schmid	Grünfeld 166
Walter Schmid	„	Karl Schmid	Grünfeld 168
Walter Schmid	„	Karl Schmid	Grünfeld 170
Walter Schmid	„	Karl Schmid	Grünfeld 172
Walter Schmid	„	Karl Schmid	Grünfeld 174
Walter Schmid	„	Karl Schmid	Grünfeld 176
Walter Schmid	„	Karl Schmid	Grünfeld 178
Walter Schmid	„	Karl Schmid	Grünfeld 180
Walter Schmid	„	Karl Schmid	Grünfeld 182
Walter Schmid	„	Karl Schmid	Grünfeld 184
Walter Schmid	„	Karl Schmid	Grünfeld 186
Walter Schmid	„	Karl Schmid	Grünfeld 188
Walter Schmid	„	Karl Schmid	Grünfeld 190
Walter Schmid	„	Karl Schmid	Grünfeld 192
Walter Schmid	„	Karl Schmid	Grünfeld 194
Walter Schmid	„	Karl Schmid	Grünfeld 196
Walter Schmid	„	Karl Schmid	Grünfeld 198
Walter Schmid	„	Karl Schmid	Grünfeld 200